

sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Nutzung internationaler Wasserläufe trotz des Bestehens einer Reihe bilateraler Verträge und regionaler Übereinkünfte nach wie vor zum Teil auf allgemeinen Grundsätzen und Regeln des Gewohnheitsrechts beruht,

1. dankt der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe und den aufeinanderfolgenden Sonderberichterstatern für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;

2. bittet die Staaten, spätestens bis zum 1. Juli 1996 schriftliche Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen vorzulegen;

3. beschließt, daß der Sechste Ausschuß zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von drei Wochen vom 7. bis 25. Oktober 1996 eine den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehende Plenararbeitsgruppe einberufen wird, mit dem Auftrag, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen der Staaten sowie der im Verlaufe der Aussprache auf der neunundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe auszuarbeiten;

4. beschließt außerdem, daß die Plenararbeitsgruppe unbeschadet der Geschäftsordnung der Generalversammlung den in der Anlage zu dieser Resolution beschriebenen Arbeitsmethoden und Verfahren folgen wird, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die sie für angezeigt hält;

5. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Sonderberichterstatter über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe als Sachverständiger an den diesbezüglichen Aussprachen auf ihrer einundfünfzigsten Tagung teilnimmt, und ihr auf dieser Tagung die gesamte einschlägige Dokumentation vorzulegen;

6. beschließt ferner, den Punkt "Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Arbeitsmethoden und Verfahren

Die von der Völkerrechtskommission erarbeiteten Artikelentwürfe stellen den grundlegenden Vorschlag dar, mit dem sich die Plenararbeitsgruppe befassen wird.

Die Plenararbeitsgruppe beginnt ihre Tätigkeit sofort mit der artikelweisen Erörterung der Artikelentwürfe, unbeschadet der Möglichkeit, eng miteinander zusammenhängende Artikel gleichzeitig zu prüfen, wobei die Beschlüsse über den Artikel 2 mit dem Titel "Begriffsbestimmungen" bis zur Endphase der Arbeit zurückgestellt werden.

Die Plenararbeitsgruppe setzt einen Redaktionsausschuß ein.

Nach der Behandlung durch die Plenararbeitsgruppe wird jeder Artikel beziehungsweise jede Gruppe von Artikeln an den Redaktionsausschuß zur Prüfung im Lichte der Aussprache überwiesen.

Der Redaktionsausschuß unterbreitet der Plenararbeitsgruppe Empfehlungen zu jedem Artikel beziehungsweise jeder Gruppe von Artikeln. Er erarbeitet außerdem einen Präambelentwurf und die Schlußbestimmungen und legt sie der Plenararbeitsgruppe zur Billigung vor.

Die Plenararbeitsgruppe bemüht sich, alle Texte im allgemeinen Einvernehmen zu verabschieden. Kommt ein solches Einvernehmen nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zustande, so faßt sie ihre Beschlüsse im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

49/53. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/33 vom 25. November 1992, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, den Entwurf eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/31 vom 9. Dezember 1993, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, ihre Arbeiten an der Frage des Entwurfs eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs fortzusetzen, mit dem Ziel, möglichst bis zur sechsundvierzigsten Tagung der Kommission 1994 den Entwurf eines Statuts eines solchen Gerichtshofs auszuarbeiten,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung den Entwurf eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs verabschiedet¹³ und beschlossen hat, die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, mit dem Auftrag, den Entwurf des Statuts zu prüfen und ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu schließen²⁰,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Italiens für ihr Angebot, eine Konferenz über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten,

1. begrüßt den Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung¹³, insbesondere auch die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. beschließt, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statut ergeben, zu prüfen und sich im Lichte dieser Prüfung mit den Vorkehrungen für die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu befassen;

3. beschließt außerdem, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 3. bis 13. April 1995 und, falls er dies beschließt, vom 14. bis

²⁰ Ebd., Ziffer 90.

25. August 1995 tagen und der Generalversammlung zu Beginn ihrer fünfzigsten Tagung seinen Bericht vorlegen wird, und ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die notwendigen Einrichtungen für die Durchführung seiner Arbeiten zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär vor dem 15. März 1995 schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organe ebenfalls um Stellungnahmen zu bitten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß einen Vorbericht mit vorläufigen Voranschlägen betreffend den Personalbedarf, den Aufbau und die Kosten der Schaffung und der Tätigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen, um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses und die von den Staaten eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu prüfen und einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zum Abschluß eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie auch über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu fassen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/54. UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen großen Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

daran erinnernd, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen²¹ fertiggestellt und verabschiedet hat,

sowie daran erinnernd, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung beschlossen hat, Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen auszuarbeiten und dabei das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen unangetastet zu lassen,

feststellend, daß Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die Verfahren festlegen, die geeignet sind, Integrität, Vertrauen, Fairneß und Transparenz des Vergabewesens zu fördern, auch der Wirt-

schaft, der Effizienz und dem Wettbewerb auf dem Gebiet des Vergabewesens förderlich sein und somit die wirtschaftliche Entwicklung beschleunigen werden,

die Auffassung vertretend, daß die Ausarbeitung von Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beiträgt,

in der Überzeugung, daß in einem konsolidierten Text über die Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen zusammengefaßte Musterrechtsvorschriften über Dienstleistungen allen Staaten, insbesondere auch den Entwicklungsländern und jenen Staaten, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, in erheblichem Maße dabei behilflich sein werden, bestehende Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit noch nicht gibt, entsprechende Bestimmungen auszuarbeiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen²² samt Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht²³ durch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *empfiehlt* allen Staaten in Anbetracht dessen, daß die Verbesserung und Vereinheitlichung der Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe wünschenswert ist, das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe erlassen oder abändern;

3. *empfiehlt außerdem*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt Leitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zugänglich ist.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/55. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/48/17), Anhang I.

²² Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/49/17 und Korr.1), Anhang I.

²³ A/CN.9/403.